

P f l e g e s a t z v e r e i n b a r u n g

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

der
vacances Mobiler Sozial- und Pflegedienst GmbH
Hollerallee 13
28209 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

vacances Tagespflege Überseestadt
Konsul-Smidt-Straße 34
28217 Bremen
IK: 510 403 815

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	33,74 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	43,26 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	51,91 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	60,56 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	64,89 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **18,50 EUR.**

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **11,45 EUR**
für Verpflegung: **7,64 EUR.**

- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt.

Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad

gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).
- (6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (7) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3 Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15, 16, 17, 18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1

30,37 EUR ohne Fahrkosten

Pflegegrad 2:	38,93 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	46,72 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	54,50 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	58,40 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person **16,65 EUR**.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **9,06 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

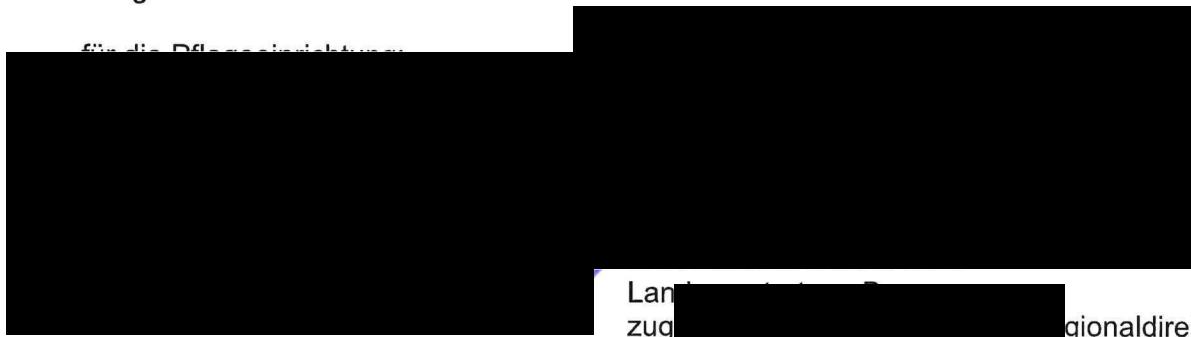
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 13.01.2025

vacances Mobiler Sozial- und
Pflegedienst GmbH

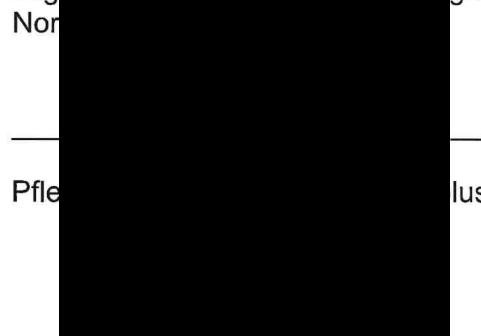
AOK Bremen/Bremerhaven

Für die Pflegeeinrichtungen



Landesärztekammer Bremen
zugleich Ärztekammer Norddeutschland
Nordeifelkreis
Regionaldirektion

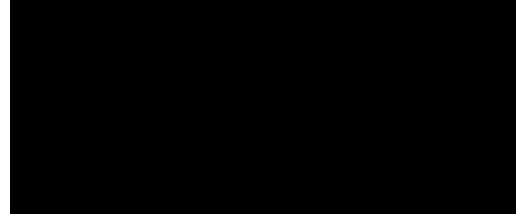
Pflegekasse vdek
Pflegekasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,



Anlage 1
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 13.01.2025
für die teilstationäre Pflege in der
vacances Tagespflege Überseestadt

Leistungs- und Qualitätsmerkmale
nach § 1

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Grundpflege wird entsprechend der Rahmenvereinbarung erfüllt.

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die soziale Betreuung wird entsprechend der Rahmenvereinbarung erfüllt.

Zusätzlich erfolgt die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

- Sitzgymnastik im Stuhlkreis
- Gedächtnistraining
- kreative Angebote
- Musik, Singen, Rhythmik
- Gesprächsgruppen: zu aktuellen Themen
- Ausflug in Museen, Ausstellungen, Parks, Märkte etc.
- Spielrunden
- Literaturstunde, Filmangebot
- jahreszeitliche Angebote wie Feste, Kochen/Backen etc.

Entlastungs-, Beratungs- und Kooperationsgespräche auch mit Angehörigen und andern an der Pflege und Betreuung beteiligten

Angebote vorwiegend in Gruppen, bei Bedarf auch in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung v. a. bei demenziell erkrankten Tagesgästen

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

ambulanter und stationärer Pflege, (Fach-) Ärzten, Therapeuten, Betreuern, Krankenhäusern, Kranken- und Pflegekassen, Fußpflege, Friseur, etc.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen	Eigenleistung
Wäscheversorgung	Eigenleistung
Reinigung und Instandhaltung	Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

<input checked="" type="checkbox"/> Wochenspeiseplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Getränkeversorgung	
<input checked="" type="checkbox"/> spezielle Kostformen, wenn ja welche?	Diät nach ärztlicher Anordnung, vegetarische Speisen

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Das Essen wird i. d. R. täglich frisch hergestellt. Bei krankheitsbedingten Personalausfällen wird auf die Lieferungen der Firma apetito zurückgegriffen.

Folgende Mahlzeiten werden gereicht:

8.30 bis 10.00 Uhr Frühstück
11.00 Uhr Zwischenmahlzeit (auf Wunsch und bei Bedarf)
11.30 bis 13.30 Uhr Mittagessen
15.00 bis 15.30 Uhr Kaffeetrinken

Zusätzlich werden Zwischenmahlzeiten wie Obst und Getränke bei Bedarf gereicht.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

Unsere Einrichtung ist rollstuhlgerecht und bietet ein ausreichendes Raumangebot für den Aufenthalt, die Betreuung und Pflege von 25 Gästen. Gleich im Eingangsbereich befindet sich die großzügig gestaltete Garderobe mit Schließfächern für alle Gäste und Sitzmöglichkeit, um in Ruhe Mäntel, Jacken usw. abzulegen und ggf. Schuhe zu wechseln.

Wir verfügen über einen großen und gemütlichen Gemeinschaftsbereich mit angeschlossener Küche und einer integrierten Fernsehecke. Gäste können auch im schönen Wohnbereich verweilen, hier besteht die Möglichkeit das Geschehen auf der Straße zu beobachten und sich ähnlich wie in einer Hotellobby gemütlich zusammen zu setzen und zu unterhalten, kleinere Gruppenangebote können auch in der Lobby durchgeführt werden. In zwei ruhigen und zu verdunkelnden Räumen können die Gäste sich zurückziehen und die Mittagsruhe einnehmen. Für alle Gäste stehen bequeme Schlagsessel zur Verfügung. Auf Wunsch stehen den Gästen zusätzliche Decken und Kissen, entspannende Musik und Lichteffekte zur Verfügung.

Des Weiteren hält unsere Tagespflege für die Gäste rollstuhlgerechte Toiletten, ein Pflegebad mit begehbarer Dusche und einen Therapieraum für Therapie, Behandlung und Rückzug vor.

Alle Gruppenräume sind mit seniorengerechtem, hochwertigem und ansprechendem Mobiliar ausgestattet. Sie verfügen über eine wunderschöne Terrasse mit direktem Zugang.

Ein mittig platziertes Personalraum ergänzt das Raumangebot im Erdgeschoss.

Das Raum- und Gartenkonzept bietet einen Garten mit Rundweg, der jeweils wieder mit einem Zugang zur Tagespflege endet. Auf der Terrasse befindet sich ein schön angelegtes Staudenbeet und Sitzmöglichkeiten für alle unsere Gäste.

4.2	Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer)	bauliche Zimmerstruktur:	Aufenthaltsraum und Speiseraum, 2 Ruheräume, Toiletten, Pflegebad und Therapieraum, Funktionsbereiche wie Küche und Mitarbeiterbüro, Außenterrasse
	Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:	nein	
	gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):	barrierefrei und rollstuhlgerecht Lichtrufanlage,	
		Anzahl	
		1	Pflegebäder
		4	Gemeinschaftsräume
		1	Therapie/Ruhe- raum (Plätze)
			<input checked="" type="checkbox"/> mit Liegen <input type="checkbox"/> ohne Liegen
		25	Ruherraum (Plätze)
			<input checked="" type="checkbox"/> mit Seniorensessel <input type="checkbox"/> ohne Seniorensessel

weitere Räume, z. B. Therapieräume 1 Lagerraum

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorzert in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- Rollstuhl
 - Blutdruck- und Blutzuckermessgerät
 - Fieberthermometer
 - Medikamentenlagerung und Stellsystem (tagesgastbezogen)
 - Handläufe im Flur und Handgriffe in den Toiletten und Pflegebad
-

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Jahresfortbildungsplan gemeinsam mit dem ambulanten Pflegedienst Inhalte u. a. Erste Hilfe kann Leben retten! (alle 2 Jahre Pflichtfortbildung), Fresh Up Expertenstandards, Pflege am Lebensende, Hygiene in der Pflege, Pflege von Menschen mit Diabetes mellitus Typ 1 und 2, Pflegeplanung und Aktivierungsangebote

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt nach unserem Verfahrensstandard mit einer eigenen Checkliste

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Qualitätszirkel werden durch das Qualitätsmanagement durchgeführt;

i. d. R. finden monatliche geplante Dienstbesprechungen mit der Pflege, Betreuung, Küche und Reinigung statt

- Beschwerdemanagement

Standard entsprechend dem QM-System

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

die PDL bewertet regelmäßig die Qualität der Arbeit;

Pflegefachkräfte führen die Dokumentation und Pflegevisiten in CuraSoft

- Weitere Maßnahmen
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
-

- Weitere Maßnahmen

Facharbeitskreise u. a. beim bpa oder Krankenhäusern, Fortbildungen im Bereich Qualität und Hygiene

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Audits durch die QM-Beauftragte, regelmäßige Fortbildungen

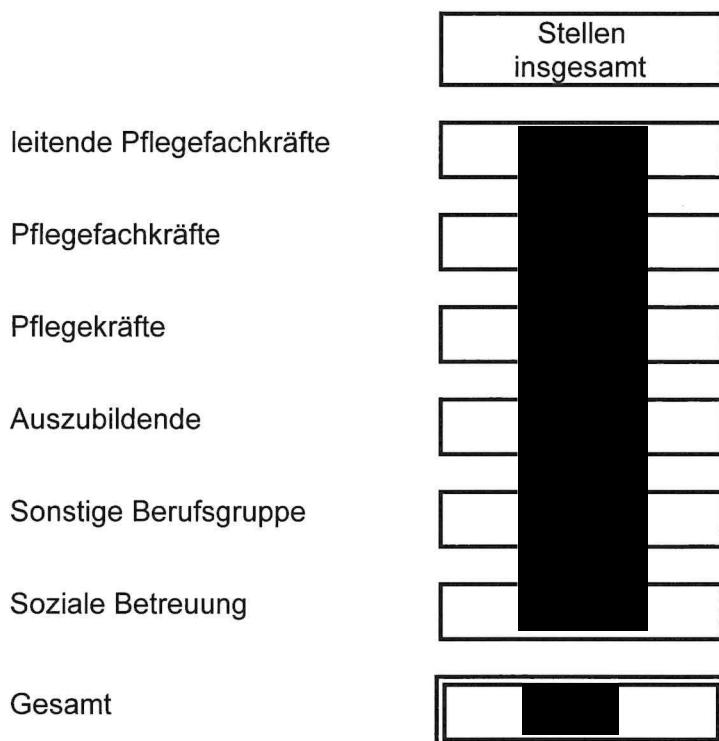
7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

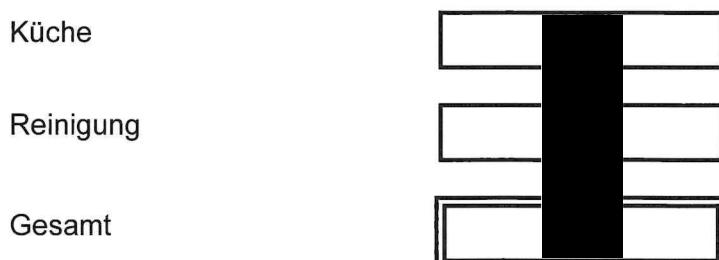
- 7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1 : 8,72
Pflegegrad 2	1 : 6,80
Pflegegrad 3	1 : 5,67
Pflegegrad 4	1 : 4,86
Pflegegrad 5	1 : 4,53

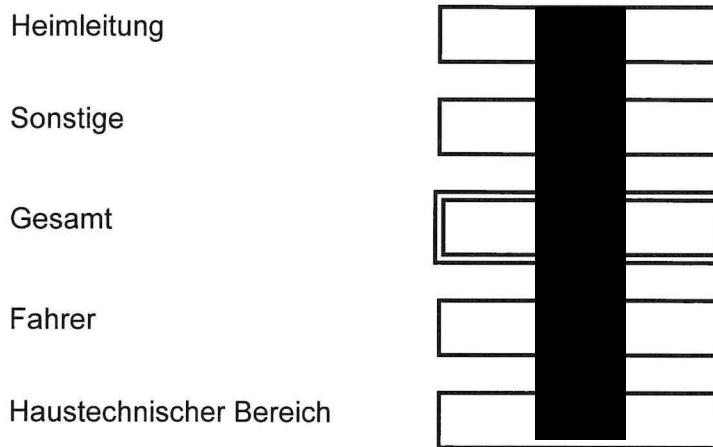
- 7.2 Pflegerischer Bereich



- 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



7.4 Verwaltung



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.